

Tätigkeitsbericht der

**Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-
Vorpommern**

für das Geschäftsjahr 2005

Herausgeber:
Härtefallkommission beim
Innenministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsstelle -
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung.....	5
II. Rechtsgrundlagen.....	5
II. 1. Zuwanderungsgesetz.....	5
II. 2. Härtefallkommissionslandesverordnung.....	6
III. Einrichtung der Kommission und Geschäftsstelle.....	6
IV. Zusammensetzung, Konstituierung und Kompetenzen der Kommission.....	7
IV. 1. Zusammensetzung.....	7
IV. 2. Konstituierung.....	7
IV. 3. Kompetenzen der Kommission.....	7
IV. 3.1. Selbstbefassungsrecht.....	8
IV. 3.2. Absolute Ausschlussgründe.....	8
IV. 3.3. Regelausschlussgründe.....	9
V. In der Kommission erörterte Sach- und Rechtsfragen.....	9
V. 1. Umgang der Kommissionsmitglieder mit Härtefallbegehren.....	9
V. 2. Befangenheitsregelung des § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HFKLVO M-V.....	10
V. 3. Durchführung eines Härtefallverfahrens vor dem Abschluss eines Widerspruchs-, Hauptsache- oder Eilverfahrens.....	10
V. 4. Feststehender Rückführungstermin wegen einer Abschiebungsankündigung	10
V. 5. Aufforderung der Geschäftsstelle an die Ausländerbehörden zur Unterlassung auf- enthaltsbeendender Maßnahmen.....	11
V. 6. §§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 1 AufenthG.....	11
V. 7. Anhörung medizinischer Sachverständiger.....	11
VI. Antragsentwicklung im Zeitraum von Januar bis Dezember 2005.....	12
VI. 1. Allgemeines.....	12
VI. 1.1. Abgeschlossene Fälle.....	12
VI. 1.2. Unzulässige Fälle.....	12

VI. 2.	Erläuterungen zu Härtefallersuchen.....	13
VI. 2.1.	Zwei Ersuchen im Fall einer Familie mit serbisch-montenegrinischer Staatsangehörigkeit aus dem Kosovo.....	13
VI. 2.2.	Ersuchen im Fall einer Familie mit serbisch-montenegrinischer Staatsangehörigkeit aus dem Kosovo.....	13
VI. 3.	Erläuterungen zu ablehnenden Entscheidungen.....	13
VII.	Statistische Angaben.....	14
VII. 1.	Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2005.....	14
VII. 2.	Übersicht Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern.....	16
VII. 3.	Übersicht abgeschlossene Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern.....	16
VII. 4.	Übersicht Anzahl der Fälle nach beteiligten Ausländerbehörden.....	16

Die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern legt mit diesem Tätigkeitsbericht die Ergebnisse ihrer Arbeit während des 1. Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 vor. Ein statistischer Überblick zum Berichtszeitraum ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

I. Einleitung

Bereits im Jahre 1999 ist in Mecklenburg-Vorpommern eine Härtefallkommission zum damals geltenden Ausländergesetz eingerichtet worden. Sowohl die Einrichtung dieser Kommission als auch deren Aufgaben und Befugnisse basierten ausschließlich auf Beschlüssen des Landtages und der Landesregierung. Gesetzliche Vorgaben waren weder auf Bundes- noch auf Landesebene vorhanden. Die Beschlüsse dieser Kommission hatten infolgedessen lediglich empfehlenden Charakter. Dies hat sich durch das im Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz grundlegend verändert. Den Bundesländern ist erstmalig die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Rechtsverordnungen Härtefallkommissionen mit weiterreichenden rechtlichen Kompetenzen einzurichten. Neu ist, dass diese Gremien aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die oberste Landesbehörde ersuchen können, abweichend von den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Mit Blick auf die sich abzeichnende neue Rechtslage ist in Mecklenburg-Vorpommern die ursprünglich eingerichtete Härtefallkommission Ende Dezember 2004 von ihren Aufgaben entbunden worden. Die Landesregierung hat nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes mit der Härtefallkommissionslandesverordnung die landesgesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und Arbeit der Härtefallkommission geschaffen. Im April 2005 hat sich die neue Kommission konstituieren und ihre Arbeit aufnehmen können. Angesichts der bedeutsamen Änderungen im Ausländerrecht wird im Rahmen dieses Berichtes zunächst ein kurzer Überblick über die für die Kommissionsarbeit wesentlichen gesetzlichen Neuregelungen gegeben:

II. Rechtsgrundlagen

II. 1. Zuwanderungsgesetz

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Dieses Artikelgesetz beinhaltet als Artikel 1 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). In § 23a dieses Gesetzes ist eine ausländerrechtliche Härtefallregelung für die Lösung besonders gelagerter Einzelfälle eingeführt worden, durch die ausschließlich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer begünstigt werden können. Diese Neuregelung soll in den Fällen zum Tragen kommen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen Vorausset-

zungen für die Gewährung eines Aufenthaltstitels nicht erfüllen, jedoch aufgrund besonderer dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine weitere Aufenthaltsgewährung gerechtfertigt sein könnte. Voraussetzung hierfür ist die Einrichtung einer Härtefallkommission aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 23a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Dieses Gremium kann ein so genanntes Härtefallersuchen an die zuständige oberste Landesbehörde richten.

II. 2. Härtefallkommissionslandesverordnung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat von der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 23a Abs. 2 AufenthG Gebrauch gemacht. Am 10. März 2005 ist die Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionslandesverordnung - HFKLVO M-V) in Kraft getreten. Sie regelt ergänzend zu den bundesgesetzlichen Vorgaben im Wesentlichen Folgendes:

- Einrichtung, Zusammensetzung und Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium,
- Selbstbefassungsrecht und Beratung der Härtefallkommission,
- Ausschlussgründe für das Verfahren an sich und für die Stellung eines Härtefallersuchens,
- Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen,
- Anordnungskompetenz des Innenministeriums zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

III. Einrichtung der Kommission und Geschäftsstelle

Mit § 1 dieser Verordnung ist beim Innenministerium eine Härtefallkommission im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eingerichtet worden. Um dem gesetzgeberischen Ziel, besonderen Einzelschicksalen unter Beachtung ausländerrechtlicher Belange umfassend Rechnung tragen zu können, war bei der Zusammensetzung dieser Kommission insbesondere die Ausgewogenheit zwischen behördlichen und nichtbehördlichen Interessen sicherzustellen: Zu entsenden waren vier Vertreter aus den gerade für die Interessen von Ausländern bedeutsamen gesellschaftlich relevanten Gruppen, des Weiteren zwei kommunale Vertreter, die möglichst in Beziehung zu den Ausländerbehörden stehen, sowie schließlich je ein Vertreter aus dem Sozial- und dem Innenministerium.

Der Vertreter des Innenministeriums ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 HFKLVO M-V der Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angesiedelt. Der Geschäftsverteilungsplan wies sie im Jahre 2005 in der Abteilung II 2 als besondere Organisationseinheit des Referates II 230 aus. Kernaufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

IV. Zusammensetzung, Konstituierung und Kompetenzen der Kommission

IV. 1. Zusammensetzung

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 22. März 2005 die acht Mitglieder sowie deren jeweilige Stellvertreter berufen. Im Jahre 2005 gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch–Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche: Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Rudloff (Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert),
2. für die Katholische Kirche: Herr Ulrich Höckner (Herr Matthias Lidzba),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern: Herr Holger Schlichting (Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg–Vorpommern: Herr Holger Kummerow (Frau Christina Hömke),
5. für die kreisfreien Städte: Herr Leitender Stadtverwaltungsleiter Hans–Joachim Engster vom Stadtamt der Hansestadt Rostock (Frau Dörte Lange von der Ausländerbehörde der Hansestadt Stralsund),
6. für die Landkreise: Herr Landrat Thomas–Jörg Leuchert vom Landkreis Bad Doberan (Frau Kreisamtsfrau Margret Müller von der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg),
7. für das Sozialministerium: Frau Oberregierungsrätin Christel Lüth (Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Innenministerium die Leiterin der Geschäftsstelle: Frau Regierungsdirektorin Erna Buß–Peters (Frau Regierungsdirektorin Christine Schulze).

IV. 2. Konstituierung

Auf Einladung des Innenministeriums fand die konstituierende Sitzung der Härtefallkommission am 11. April 2005 statt. Im Mittelpunkt stand die Wahl des Vorsitzenden. Gewählt worden ist der Vertreter der Flüchtlingsorganisationen, Herr Holger Schlichting (Stellvertreter: Herr Hans-Joachim Engster).

IV. 3. Kompetenzen der Kommission

Die Kompetenzen der Kommission ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz vom 1. Januar 2005 und der hierzu am 10. März 2005 in Kraft getretenen Landesverordnung. Die Beschlüsse haben nicht nur empfehlenden Charakter, sondern das Gremium wirkt an der Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen maßgeblich mit, indem es das Innenministerium um die Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis ersuchen kann. Die Entscheidung, ob dem Ersuchen nachgekommen wird, trifft der Staatssekretär des Innenministeriums. Er bestimmt, ob die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltsrechts verbindlich angeordnet wird. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass für die Arbeit der Kommission insbesondere folgende Neuregelungen von besonderer Relevanz waren:

IV. 3.1. Selbstbefassungsrecht

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 AufenthG, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V ihre Entsprechung findet, darf die Härtefallkommission ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig werden. Ein Vorschlagsrecht zur Beratung steht somit nicht dem Ausländer oder dessen Bevollmächtigten, sondern ausdrücklich nur den Mitgliedern der Härtefallkommission zu. Dabei werden diese nicht als Bevollmächtigte des Ausländers im Sinne eines Rechtsbeistandes tätig, sondern bringen lediglich Fälle ein, von denen sie überzeugt sind, dass es sich um besonders gelagerte Härtefälle handelt und diese deshalb zur Beratung durch die Kommission geeignet sind.

IV. 3.2. Absolute Ausschlussgründe

Aufgrund des Ausnahmecharakters der nachgesuchten Entscheidungen haben sich die nach § 5 HFKLVO M-V zwingend zu beachtenden Ausschlussgründe als besonders gewichtig erwiesen. Bei Vorliegen einer dieser in den Nummern 1 bis 5 abschließend aufgezählten Ausschlussgründe ist bereits das Verfahren wegen Unzulässigkeit ausgeschlossen. Mithin scheidet eine inhaltliche Befassung mit dem jeweiligen Fall schon aus formalen Gründen aus. In der bisherigen Praxis der Härtefallkommission haben sich die Ausschlussgründe der Nummern 2, 3 und 4 als besonders bedeutsam herausgestellt:

- In der Nummer 2 des § 5 HFKLVO M-V wird vorgegeben, dass ein Härtefallverfahren ausgeschlossen ist für Ausländer, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die zur Fahndung ausgeschrieben sind.
- Nach der Nummer 3 ist ein Unzulässigkeitsgrund dann gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt damit in keiner Weise die gewissenhafte Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission.
- Der Ausschlussgrund nach Nr. 4 kommt zum Tragen, wenn ein Vorschlag trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht. Dieses gesetzliche Tatbestandsmerkmal soll nach dem Willen des Ordnungsgebers bereits gegeben sein, wenn sich die Rückführung im Tatsächlichen durch andere Umstände schon verdichtet hat. In der Begründung zu der in Rede stehenden Verordnung wird dazu ausgeführt: „Wird ein Vorschlag zur Beratung im Sinne des § 4 trotz bereits länger bekannter Ausreisepflicht erst gestellt, wenn der Ausreisetermin feststeht (Nr. 4), ist ein Härtefallverfahren kurz vor der Rückführung nicht mehr möglich. Ein Rückführungstermin steht fest, wenn (soweit erforderlich) eine Abschiebungsankündigung (§ 60a Abs. 5 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) ergangen ist, Maßnahmen zur Identifizierung des Ausländers ergriffen wurden, der Ausländerbehörde die Rückführungs- oder Passersatzpapiere für den Ausländer o-

der Rückübernahmeerklärungen des Heimatstaates vorliegen oder ein Rückflug gebucht wurde.“ Da im Rahmen der praktische Anwendung dieser Norm erhebliche Schwierigkeiten zutage getreten sind (vgl. V. 4.), soll innerhalb der Kommission über die zukünftigen Anwendungsmodalitäten beraten werden.

IV. 3.3. Regelausschlussgründe

Große Bedeutung kommt auch den in § 7 Abs. 2 und 3 HFKLVO M-V normierten Regelausschlussgründen zu. Sie sind vor der Stellung eines Härtefallersuchens stets abzuklären und darüber hinaus differenziert zu prüfen. Denn anders als bei den absoluten Ausschlussgründen des § 5 HFKLVO M-V sind die Ausschlussgründe des § 7 HFKLVO M-V nicht verfahrensausschließender Natur und bestimmen im Übrigen lediglich, dass deren Vorliegen in der Regel die Stellung eines Härtefallersuchens ausschließt, womit in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung geboten ist, um ggf. in einer atypischen Situation einen Ausschlussgrund auch verneinen zu können:

- In der bisherigen Praxis der Härtefallkommission standen dabei § 7 Abs. 2 Nummer 1 – illegaler Aufenthalt eines Ausländers – und Nummer 5 – durch den Ausländer begangene Straftaten – häufiger im Blickpunkt.
- Besondere Bedeutung kommt dem in § 7 Abs. 3 HFKLVO M-V gesondert verankerten Regelausschlussgrund zu, der - vergleichbar dem Grundsatz von Treu und Glauben - gezielt auf die Redlichkeit des betroffenen Ausländers Bezug nimmt. Hiernach ist die Stellung eines Härtefallersuchens in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer unter anderem wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögert oder behindert. In dieser Vorschrift kommt der Grundgedanke des Zuwanderungsgesetzes, die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich an die Mitwirkungswilligkeit des Ausländers anzuknüpfen, zum Tragen.

V. In der Kommission erörterte Sach- und Rechtsfragen

In den insgesamt neun Sitzungen seit der Konstituierung der Härtefallkommission am 11. April 2005 hat sich das Gremium mehrmals mit den gesetzlichen Vorgaben sowie mit sonstigen beratungsrelevanten Aspekten auseinandergesetzt. Hierzu gehörten insbesondere auch folgende Verfahrensfragen:

V. 1. Umgang der Kommissionsmitglieder mit Härtefallbegehren

So erörterte die Kommission generell den Umgang mit von Ausländern oder deren Bevollmächtigten an die einzelnen Kommissionsmitglieder herangetragenen Härtefallbegehren (vgl. IV. 3.1. Selbstbefassungsrecht). Es bestand Einigkeit darüber, dass jedes Mitglied eigenständig entscheidet, ob es ein an ihn herangetragenes Härtefallanliegen zur Beratung in der Kommission einbringt. Falls dieses Mitglied eine besondere Härte nicht bejaht, können (die) andere(n) Kommissionsmitglieder dar-

über unterrichtet werden, damit ggf. ein anderes Mitglied die Möglichkeit erhält, das Begehren zur Beratung vorzuschlagen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Härtefallanliegen überwiegend an die Leiterin der Geschäftsstelle gerichtet worden sind. Wenn sie das Vorbringen nicht zur Beratung einbringt, obliegt ihr gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 HFKLVO M-V die Verpflichtung, die anderen Mitglieder darüber zu informieren. Diese erhalten dann ihrerseits die Möglichkeit zu prüfen, ob sie das jeweilige Anliegen selbst aufgreifen und ggf. zur Beratung einbringen möchten.

V. 2. Befangenheitsregelung des § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HFKLVO M-V

Des Weiteren hat sich die Kommission anlässlich eines zu entscheidenden Falles mit der Befangenheitsregelung des § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HFKLVO M-V befasst. Dabei stellte sich die Frage, ob eine Befangenheit des betroffenen Kommissionsmitgliedes auch dann zu bejahen sei, wenn es zwar nicht selbst fachlich mit der jeweiligen Ausländerrechtsache betraut, jedoch Dienstvorgesetzter des in dieser Sache tätigen Beamten oder Angestellten der Ausländerbehörde war. Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass für das Vorliegen einer Befangenheit nicht ausschließlich ein aktives Tätigwerden in einer hauptamtlichen Position erforderlich ist. Die Besorgnis einer Befangenheit ist bereits beim Vorhandensein eines dienstlichen Überordnungsverhältnisses gegeben.

V. 3. Durchführung eines Härtefallverfahrens vor dem Abschluss eines Widerspruchs-, Hauptsache- oder Eilverfahrens

Ferner erörterte die Kommission das Problem, ob ein Härtefallverfahren auch vor dem Abschluss eines Widerspruchs-, Hauptsache- oder Eilverfahrens durchgeführt werden darf. Da auch während dieser Verfahren - aufgrund der fehlenden aufschiebenden Wirkung - eine Abschiebung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde es für sachgerecht erachtet, den Ausgang eines solchen Verfahrens nicht abzuwarten. Gleiches soll auch für Widersprüche und Klagen in Asylfolgeverfahren gelten, wenn diese vom Bundesamt negativ beschieden worden sind.

V. 4. Feststehender Rückführungstermin wegen einer Abschiebungsankündigung

Von den zwingend zu beachtenden Verfahrensausschlussgründen des § 5 HFKLVO M-V stand die Nr. 4 dieser Vorschrift mehrmals zur Diskussion, und zwar dabei insbesondere die Frage, was unter einem bereits „feststehenden Rückführungstermin“ zu verstehen sei. Da es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, war und ist eine wertausfüllende Betrachtung geboten. Nach den Vorgaben der amtlichen Begründung soll der Rückführungstermin auch feststehen, wenn eine Abschiebungsankündigung nach § 60a Abs. 5 AufenthG ergangen ist. In diesem Zusammenhang hat das zuständige Referat im Innenministerium darauf hingewiesen, dass eine Abschiebungsankündigung erfolgen muss, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war. Dies würde aber auch bedeuten, dass schon während dieses Zeitraumes dem betroffenen Ausländer sein unzureichender Aufenthaltsstatus bekannt sei, womit ihm insoweit kein Vertrauensschutz zukommen könne. Infolgedessen könne von dem betroffenen Ausländer auch erwartet werden, sich zeitnah

nach dem endgültigen Abschluss der behördlichen sowie gerichtlichen Verfahren an die Härtefallkommission zu wenden (s. hierzu auch die Erläuterungen zu IV. 3.2.). Andererseits soll der betroffene Ausländer aber objektiv die Möglichkeit gehabt haben, sich mit seinem Anliegen an die Härtefallkommission zu wenden. Deshalb kann ein Begehren im Einzelfall zulässig sein, obwohl er schon eine Abschiebungsankündigung erhalten hat. Dies ist in einzelnen Fällen, über die die Härtefallkommission abschließend beraten hat, bereits berücksichtigt worden.

V. 5. Aufforderung der Geschäftsstelle an die Ausländerbehörden zur Unterlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V bestimmten Aufforderung der Geschäftsstelle an die Ausländerbehörden zur Unterlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wurde klargestellt, dass es sich hierbei - angesichts der bestehenden Ausreisepflicht - nur um eine Bitte handelt. Diese bezieht sich ausschließlich auf Handlungen, die einem etwaigen Härtefallersuchen durch die Kommission entgegenstehen könnten. Folglich werden allein vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. das Bemühen der Ausländerbehörde, Passersatzpapiere zu beschaffen oder die Überprüfung von Attesten durch den Amtsarzt, hiervon nicht erfasst werden.

V. 6. §§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 1 AufenthG

Des Weiteren hat die Kommission sich mit der Frage befasst, ob bzw. inwieweit die Vorschriften der §§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 1 AufenthG einem Härtefallersuchen entgegenstehen. Ist ein Asylantrag nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kommt grundsätzlich auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23a AufenthG nicht in Betracht. Diese Einschränkung gilt nach Satz 3 dieser Norm jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben ist. Nach der Bewertung des zuständigen Fachreferates im Innenministerium soll diese Ausnahme bereits zur Anwendung kommen, wenn im Falle einer vollständigen Ermessensreduzierung das Vorliegen eines Anspruches bejaht wird. Es bestand Einigkeit, dass für die Entscheidung, ob der Antrag als offensichtlich unbegründet im Sinne dieser Norm abgewiesen worden ist, ausschließlich der Tenor der Entscheidung des Bundesamtes maßgeblich ist. Problematisiert worden sind auch die weitreichenden Folgen des § 11 Abs. 1 AufenthG (Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ausweisung, Zurückweisung und Abschiebung).

V. 7. Anhörung medizinischer Sachverständiger

Im Verlaufe der Beratungen wurde schon früh deutlich, dass die Kommission zur Beurteilung der Frage eines Härtefalles auf die Aussagen und Bewertungen von Fachmedizinern angewiesen sein würde. Sie hat deshalb in drei Fällen medizinische Sachverständige, die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 HFKLVO M-V vom Sozialministerium des Landes berufen worden sind, zu den Beratungen hinzugezogen und umfassende Informationen zu den jeweils zu bewertenden Krankheitsbildern erhalten.

VI. Antragsentwicklung im Zeitraum von Januar bis Dezember 2005

VI. 1. Allgemeines

An die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im Geschäftsjahr 2005 insgesamt 31 Fälle, die sich auf 76 Erwachsene und Kinder bezogen, herangetragen worden. In sieben Sitzungen hat die Härtefallkommission sieben Anträge, von denen 24 Personen betroffen waren, abschließend behandelt. In drei von diesen Fällen gelangte die Härtefallkommission zu der Entscheidung, ein Ersuchen an das Innenministerium zu richten. In den anderen vier Fällen haben die Mitglieder der Härtefallkommission mehrheitlich gegen ein Ersuchen gestimmt. In 14 weiteren anhängigen Verfahren ist die Kommission zurzeit noch nicht entscheidungsbefugt.

VI. 1.1. Abgeschlossene Fälle

	Ersuchen	Kein Ersuchen	Unzulässigkeit	Sonstige	gesamt
abgeschlossene Fälle	3	4	6	4	17
Anzahl Personen	11	13	8	7	39
davon Minderjährige	6	7	0	2	15

Im Geschäftsjahr 2005 konnten insgesamt 17 Fälle abgeschlossen werden. Neben den sieben Fällen, die in der Kommission zur Abstimmung gebracht worden sind, gab es sechs Fälle, in denen zwingend zu beachtende Ausschlussgründe nach § 5 HFKLVO M-V vorlagen. Der verbindliche Ausschlussgrund nach Nr. 2 (Aufenthaltort unbekannt) war in drei von den sechs Fällen zu beachten. Zudem stand in drei dieser Fälle auch die Nr. 3 dieser Vorschrift (Aufenthaltserlaubnis kann noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde erreicht werden) einer inhaltlichen Befassung entgegen und in einem Fall lag darüber hinaus der Ausschlussgrund Nr. 4 (Rückführungstermin steht fest) vor. In drei weiteren Fällen war die Durchführung eines Härtefallverfahrens aufgrund der Nr. 4 ausgeschlossen. Zudem kam in zwei dieser Fälle ergänzend der Ausschlussgrund nach Nr. 3 zum Tragen.

In einem Fall ist der Bitte um Umzug zur Lebensgefährtin nach Schleswig-Holstein entsprochen worden. Dadurch war die Zuständigkeit der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gegeben.

In drei Fällen haben die zuständigen Ausländerbehörden während der anhängigen Härtefallverfahren Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG erteilt.

VI. 1.2. Unzulässige Fälle

In 14 zurzeit anhängigen Verfahren ist die Kommission noch nicht entscheidungsbefugt. Ein Unzulässigkeitsgrund für die Durchführung eines Härtefallverfahrens liegt

vor, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde erreicht werden kann. In vier Fällen sind Anträge nach § 25 AufenthG - trotz entsprechender rechtlicher Hinweise der Geschäftsstelle der Härtefallkommission - noch nicht gestellt worden. In neun anderen Fällen hatten die zuständigen Ausländerbehörden bis zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht geprüft, ob Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden können. Sollten diese Fälle abschlägig beschieden werden, wird sich die Kommission abschließend mit den geltend gemachten Begehren auseinandersetzen. Schließlich ist ein weiterer Fall derzeit noch bei der Fachaufsicht anhängig.

VI. 2. Erläuterungen zu Härtefallersuchen

VI. 2.1. Zwei Ersuchen im Fall einer Familie mit serbisch-montenegrinischer Staatsangehörigkeit aus dem Kosovo

Die Härtefallkommission hat im Oktober 2005 den Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte ersucht, für ein betroffenes Ehepaar, seine drei minderjährigen Kinder sowie für die volljährige Tochter die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen anzuordnen. Diesen Ersuchen wurde Rechnung getragen.

Insbesondere angesichts der schweren Erkrankung zweier Familienmitglieder hat die Härtefallkommission nach ausführlicher Beratung und der Anhörung eines medizinischen Sachverständigen die Stellung eines Härtefallersuchens beschlossen. Im Ergebnis hatte sich gezeigt, dass dringende humanitäre Gründe für die weitere Anwesenheit der Familie und der volljährigen Tochter im Bundesgebiet sprachen. Der langjährige Aufenthalt der Familie im Bundesgebiet und der Grad ihrer Integration in Deutschland kamen begünstigend hinzu.

VI. 2.2. Ersuchen im Fall einer Familie mit serbisch-montenegrinischer Staatsangehörigkeit aus dem Kosovo

In der Sitzung am 19. Dezember 2005 hat die Kommission beschlossen, ein weiteres Ersuchen an den Staatssekretär zu richten. Dieses bezieht sich auf ein Ehepaar und drei minderjährige Kinder. Auch diesem Ersuchen ist gefolgt worden.

In diesem Fall hat die Härtefallkommission das Vorliegen dringender humanitärer Gründe ebenfalls bejaht und für die Stellung eines Härtefallersuchens votiert. Ein medizinischer Sachverständiger hat im Rahmen der Kommissionssitzung das Vorliegen einer schweren Erkrankung bestätigt.

VI. 3. Erläuterungen zu ablehnenden Entscheidungen

In vier Fällen hat die Kommission beschlossen, mangels fehlender evidenter humanitärer Gründe kein Ersuchen an den Staatssekretär zu stellen. Die Kommission hat bei diesen Entscheidungen die vorgetragenen humanitären Gründe umfassend ge-

würdigt. Nach Abwägung aller Belange, einschließlich der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben, ist die Kommission jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass dem jeweiligen Begehren nicht entsprochen werden kann. Von diesen Entscheidungen waren insgesamt 13 Personen betroffen.

Im Fall einer jungen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen hat die Kommission die zuständige Ausländerbehörde jedoch gebeten, - vor allem aus klimatischen Gründen - von einer Abschiebung vor März/ April 2006 abzusehen. Des Weiteren ist gegenüber der Ausländerbehörde die Bitte geäußert worden, die Frau nochmals umfassend über bestehende freiwillige Ausreisemöglichkeiten und damit ggf. verbundene finanzielle Hilfen zu informieren sowie auf die rechtlichen Konsequenzen einer Abschiebung (vgl. Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG¹), insbesondere im Hinblick auf die Erteilung zukünftiger Aufenthaltstitel, hinzuweisen. In den drei anderen Fällen handelt es sich um einen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, eine türkische Familie (Kurden) mit vier Kindern sowie um eine armenische Familie mit drei Kindern. In den letzten beiden Fällen lagen zudem Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V vor.

Übersicht über die Herkunftsländer der von den ablehnenden Entscheidungen betroffenen Personen:

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Türkei	1	6	4
Armenien	1	5	3
Kosovo	2	2	0
gesamt	4	13	7

VII. Statistische Angaben

VII. 1. Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2005

¹ Auszug aus § 11 Abs. 1 AufenthG: „Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. ...“

Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2005

Ein-gangs-jahr	Akten-zeichen (HFK alt)	Antragsanzahl	betrof-fene Per-sonen	männlich	weiblich	unter 18 Jahre	18 bis 30 Jahre	31 bis 50 Jahr	ab 51 Jahre	abgeschlos-sene Anträge (Anzahl Personen)	Antrag erledigt					Antrag unzulässig			ABH	Herkunfts-land
											Ersuchen gestellt	davon Anord-nung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersu-chen zu stellen	Antrag an HFK zurück-genommen	Sonsti-ges	Antrag nach § 25 Auf-enthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 Auf-enthG noch nicht geprüft	Sonsti-ges		
2005	01/2005	1	1	1				1		X (1)				X					NB	Türkei
2005	02/2005	1	1	1				1		X (1)				X					LWL	Algerien
2005	03/2005	1	1	1				1		X (1)				X					NB	Serbien ²
2005	04/2005 (03/04)	1	3	1	2	1		2								X			UER	Kosovo ³
2005	05/2005	1	2	1	1		1		1						X		X		HST	Serbien ²
2005	06/2005	1	6	3	3	4	2			X (6)		X							RÜG	Türkei
2005	07/2005	1	4	3	1	2		2		X (4)			X						MST	Türkei
2005	08/2005	1	1	1			1			X (1)				X					DM	Armenien
2005	09/2005	1	7	4	3	5		2								X			HGW	Kosovo ³
2005	10/2005	1	5	1	4	3		2		X (5)		X							RÜG	Armenien
2005	11/2005 (01/03)	1	1	1				1								X			HST	Pakistan
2005	12/2005	1	1	1			1			X (1)		X							HRO	Kosovo ³
2005	13/2005	1	3	1	2		1	2		X (3)				X					GÜ	Armenien
2005	14/2005	1	1	1				1							X		X		HRO	Nigeria
2005	15/2005	1	6	5	1	4		2								X			NB	Armenien
2005	16/2005	1	6	5	1	4		2								X			OVP	Armenien
2005	17/2005	1	2		2	1	1									X			MST	Serbien ²
2005	18/2005	1	1	1	1	1				X (1)		X							DM	Kosovo ³
2005	19/2005	1	1	1			1			X (1)				X					UER	Türkei
2005	20/2005	1	5	3	2	3		2		X (5)	X	X							SN	Kosovo ³
2005	21/2005	1	1		1	1				X (1)	X	X							SN	Kosovo ³
2005	22/2005	1	5	3	2	3	2			X (5)	X	X							HST	Serbien ²
2005	23/2005	1	1	1			1								X				DBR	Togo
2005	24/2005	1	1	1				1								X			GÜ	Togo
2005	25/2005	1	1	1			1									X			GÜ	Irak
2005	26/2005	1	1		1				1							X			PCH	Armenien
2005	27/2005	1	1	1			1								X				GÜ	Sri Lanka
2005	28/2005	1	1	1			1			X (1)				X					LWL	Togo
2005	29/2005	1	1	1			1			X (1)			X						LWL	Togo
2005		1	1	1			1			X (1)				X					GÜ	Togo
2005		1	4	2	2	2		2									X		DM	Armenien
Gesamt		31	76	47	29	32	17	25	2	17 (39)	3	3	4	2	8	4	9	3		

² Serbien = Serbien und Montenegro

³ Kosovo = Serbien und Montenegro (Kosovo)

VII. 2. Übersicht Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern

Land	Anzahl Fälle	Personen	Land	Anzahl Fälle	Personen
Armenien	7	26	Algerien	1	1
Kosovo	6	18	Irak	1	1
Togo	5	5	Nigeria	1	1
Serbien und Montenegro	4	10	Pakistan	1	1
Türkei	4	12	Sri Lanka	1	1

VII. 3. Übersicht abgeschlossene Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern

Land	Anzahl Fälle	Personen	Land	Anzahl Fälle	Personen
Kosovo	4	8	Togo	3	3
Türkei	4	12	Serbien	2	6
Armenien	3	9	Algerien	1	1

VII. 4. Übersicht Anzahl der Fälle nach beteiligten Ausländerbehörden

Ausländerbehörde	Anzahl Fälle	Ausländerbehörde	Anzahl Fälle	Ausländerbehörde	Anzahl Fälle
Güstrow	5	Hansestadt Rostock	2	Bad Doberan	1
Demmin	3	Mecklenburg-Strelitz	2	Hansestadt Greifswald	1
Hansestadt Stralsund	3	Rügen	2	Ostvorpommern	1
Ludwigslust	3	Schwerin	2	Parchim	1
Neubrandenburg	3	Uecker-Randow	2		